

# *fidas* update



**DER PKW & DAS STEUER-  
RECHT IN 3 AKTEN**

**DIGITALE UNTERSCHRIFTEN**

**GENERATIONENMIX  
IM BETRIEB**



Jetzt  
folgen!



**Wichtiger Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Magazin auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher sowie diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter.

# INHALT

**Der Pkw & das Steuerrecht in 3 Akten** ..... 4

**Neuerungen bei der Geschäftsführungshaftung** ..... 9

**Verkürzungszuschlag** ..... 10

**Digitale Unterschriften** ..... 11

**KI kann viel – Steuerberatung kann noch mehr** ..... 14

**Wussten Sie, dass ...?** ..... 16

**Generationenmix im Betrieb** ..... 18

**Warum saubere Arbeitszeitaufzeichnungen entscheidend sind** ..... 20

**Fidas Inside** ..... 23

**Fidas-Gruppe Österreich** ..... 26

**Bitte beachten:**  
*Wir haben einen Redaktionschluss. Sollten aktuelle Entwicklungen unsere Inhalte stellenweise überholt haben, bitten wir um Verständnis. Danke!*

**IMPRESSUM Herausgeberin und für den Inhalt verantwortlich:** Fidas Österreich Steuerberatung GmbH / 8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23  
**Layout:** WAS Werbeagentur Schlögl, Graz, www.werbeagenturschloegl.at / **Druck:** Medienfabrik Graz, Dreihackengasse 20, 8020 Graz, www.mfg.at / **Fotonachweis:** AdobeStock, Fidas / Alle Rechte sind der Herausgeberin vorbehalten. Die Vervielfältigung und Verwendung (auch teilweise) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Herausgeberin. Satz-, Druckfehler sowie Irrtümer vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben und Informationen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Verfassers ausgeschlossen ist.

April 2026

# LIEBE KLIENTINNEN & KLIENTEN,

die Wirtschaft ruht nicht und mit ihr auch das Unternehmertum nicht. Alles ist im Fluss, nichts steht still. Weiterentwicklung und Fortschritt sind die Mantras unserer Zeit. In einem Umfeld, das sich fortentwickelt, in manchen Bereichen neu erfindet, kann auch der wirtschafts-, finanz- und steuerrechtliche Rahmen, in dem wir uns bewegen, nicht stillstehen. Der Gesetzgeber will mit der marktwirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten, genauso wie jeder einzelne Unternehmer.

Unter solchen sich wandelnden Bedingungen ist es von größter Wichtigkeit, die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu kennen, in denen man sich bewegt. Um Sie bei den Herausforderungen sich ständig ändernder Gegebenheiten bestmöglich zu unterstützen, haben wir in dieser Update-Ausgabe wichtige rechtliche Neuheiten für das Unternehmerleben zusammengetragen und laden Sie ein, sich einen Überblick zu verschaffen.

Bei allen weiterführenden Fragen steht Ihnen Ihr Fidas-Experte jederzeit gern zur Seite. Seien es nun Fragen zu den jüngsten sozialversicherungsrechtlichen Änderungen der Geschäftsführerschaft oder finanzstrafrechtlichen Feinheiten, die nicht übersehen werden dürfen. Seien es aktuelle HR-Themen, die das berufliche Miteinander von Generationen betreffen,

oder die Kniffe einer wirklich sauberen Arbeitszeitaufzeichnung.

Das und mehr lesen Sie auf den nächsten Seiten, auf denen wir uns außerdem einem wichtigen Mobilitätsthema widmen. Denn der Pkw ist im unternehmerischen Kontext immer noch das komplexeste steuerrechtliche Fortbewegungsmittel. Überdies gehen wir der Frage nach, wie kompetent KI-Tools in fachlichen Fragen sind. Und kommen zu dem Ergebnis, dass sie Informationen näherbringen und Vorarbeit leisten können, man am Ende mit dem Wissen von Experten aber immer noch auf der sichereren Seite steht. Doch lesen Sie selbst.

*Unternehmer, die etwas bewegen wollen, brauchen frische Perspektiven. Mit diesem Update möchten wir Ihnen dafür wieder wertvolle Inspirationen und Informationen an die Hand geben. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Entdecken – und wenn eine Idee zündet: Sprechen Sie uns an!*



**Willkommen  
bei Fidas**

# DER PKW & DAS STEUERRECHT IN 3 AKTEN

Ein Pkw ist in vielen Unternehmen im betrieblichen Alltag unverzichtbar. Zugleich ist kaum ein anderes Wirtschaftsgut so häufig Gegenstand von Betriebsprüfungen.

Der Personenkraftwagen nimmt im österreichischen Steuerrecht eine besondere Stellung ein: Seine steuerliche Behandlung ist geprägt von zahlreichen Sondervorschriften, die sowohl ertragsteuerliche als auch umsatzsteuerliche Aspekte betreffen.

Aufseiten der Ertragsteuer sind insbesondere die Angemessenheitsgrenze (Luxustangente), die Abzugsfähigkeit von laufenden Kfz-Kosten sowie Fragen der Absetzung für Abnutzung (AfA) und der privaten Nutzung (Sachbezug, Nutzungsentnahme) von zentraler Bedeutung. Seitens der Umsatzsteuer stehen der grundsätzliche Vorsteuerauschluss für Pkw und Kombis sowie Ausnahmen für bestimmte Fahrzeugkategorien im Fokus. Hinzu kommen kraftfahrzeugbezogene Abgaben wie die Normverbrauchsabgabe (NoVA) sowie die motorbezogene Versicherungssteuer.

Entsprechend diesen Rahmenbedingungen erfordert die steuerliche Behandlung des Pkw eine systematische Betrachtung unter Berücksichtigung der maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sowie der einschlägigen Verwaltungspraxis (insbesondere EStR und UStR). Mit diesem Beitrag wollen wir Ihnen einen strukturierten Überblick über die zentralen steuerlichen Problemfelder rund um den Pkw im österreichischen Steuerrecht geben und Ihnen typische Gestaltungs- und Risikobereiche vor Augen führen.



# 1. AKT

## NORMALER PKW, FISKAL-PKW, E-PKW UND IHRE UNTERSCHIEDE IM ÖSTERREICHISCHEN STEUERRECHT

Die steuerliche Behandlung von Personenkraftwagen ist im österreichischen Steuerrecht stark typisiert und folgt weniger der tatsächlichen Nutzung als vielmehr der rechtlichen Qualifikation des Fahrzeugs. Die Unterscheidung zwischen „normalen“ Pkw, sogenannten Fiskal-Pkw, und reinen Elektro-Pkw führt zu erheblichen Unterschieden in der ertrag-, umsatz- und lohnsteuerlichen Behandlung.

### Der „normale“ Pkw als steuerlicher Regelfall

Der klassische Pkw mit Verbrennungsmotor unterliegt im betrieblichen Bereich mehreren steuerlichen Einschränkungen. Ertragsteuerlich ist insbesondere die sogenannte Luxustangente zu beachten. Diese dient dazu, den steuerlichen Abzug für Pkw auf ein Maß zu begrenzen, das nach der Verkehrsauffassung als angemessen gilt.

Alle Kosten, die über dieses Maß hinausgehen, werden als private Lebensführung gewertet und sind steuerneutral. Anschaffungskosten und wertabhängige laufende Aufwendungen sind daher prozentuell nur bis zur gesetzlich festgelegten Angemessenheitsgrenze in Höhe von € 40.000 abzugsfähig, der darüber hinausgehende Teil ist steuerlich nicht verwertbar. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich über acht Jahre.

Umsatzsteuerlich greift bei einem Pkw mit Verbrennungsmotor der generelle Vorsteuerauschluss des § 12 Abs 2 Z 2 lit b UStG. Damit sind weder aus der Anschaffung noch aus Leasingraten oder laufenden Betriebskosten Vorsteuern abzugsfähig. Hinzu tritt regelmäßig die Normverbrauchsabgabe nach dem NoVAG 1991, deren Höhe sich am CO<sub>2</sub>-Ausstoß orientiert.

Wird ein solcher Pkw einem Arbeitnehmer auch privat zur Verfügung gestellt, entsteht ein Sachbezug gemäß der Sachbezugswerteverordnung, dessen Höhe ebenfalls an den CO<sub>2</sub>-Emissionswert anknüpft.

### Fiskal-Pkw: Durchbrechung des Vorsteuerauschlusses

Als Fiskal-Pkw werden Fahrzeuge bezeichnet, die zivilrechtlich oder optisch einem Pkw ähneln, jedoch aufgrund ihrer bauartbedingten Gestaltung nicht als Pkw im umsatzsteuerlichen Sinn gelten, sondern beispielsweise als Kleinlastkraft-, Kasten- und Pritschenwagen oder Kleinbus eingestuft sind. Entscheidend ist die umsatzsteuerliche Qualifikation.

Der wesentliche Vorteil liegt im Wegfall des Vorsteuerauschlusses. Bei unternehmerischer Nutzung eines

solchen Fahrzeugs steht daher der volle Vorsteuerabzug aus Anschaffung und laufenden Kosten zu. Ertragsteuerlich gelten die allgemeinen Grundsätze, allerdings kommt die Luxustangente nicht zur Anwendung, da diese ausdrücklich nur Pkw und Kombis betrifft. Die Abschreibung richtet sich nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Hinsichtlich der NoVA ist seit der Einbeziehung bestimmter leichter Nutzfahrzeuge eine differenzierte Prüfung erforderlich, eine generelle Befreiung besteht nicht mehr.

Auch bei einem Fiskal-Pkw entsteht ein Sachbezug, wenn das Fahrzeug Arbeitnehmern zur privaten Nutzung überlassen wird.

Eine aktuelle Liste aller in Österreich als Fiskal-Pkw eingestuft Fahrzeuge finden Sie unter: <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/kraftfahrzeuge/vorsteuerabzugsberechtigte-fahrzeuge.html>

### Reine Elektro-Pkw als steuerlich begünstigte Kategorie

Reine Elektrofahrzeuge nehmen im österreichischen Steuerrecht eine Sonderstellung ein. Da sie ertragsteuerlich auch der Luxustangente unterliegen, sind ebenfalls die Anschaffungskosten und wertabhängigen Aufwendungen zu kürzen. Wie beim Pkw mit Verbrennungsmotor erfolgt die Abschreibung über acht Jahre.

Umsatzsteuerlich besteht kein generelles Vorsteuerabzugsverbot für die Anschaffung und den Betrieb, sofern die gesetzlich vorgesehenen Bruttowertgrenzen nicht überschritten werden. Der Vorsteuerabzug ist wie folgt möglich:

| Bruttoanschaffungskosten | Vorsteuerabzug        |
|--------------------------|-----------------------|
| bis € 40.000             | voller Vorsteuerabzug |
| € 40.000–80.000          | aliquot bis € 40.000  |
| über € 80.000            | kein Vorsteuerabzug   |

Lohnsteuerlich entfällt bei reinen Elektro-Pkw der Sachbezug zur Gänze, da der CO<sub>2</sub>-Emissionswert 0 g/km beträgt. Zusätzlich sind solche Fahrzeuge gemäß § 3 NoVAG von der Normverbrauchsabgabe befreit.

### Systematische Einordnung

Zusammenfassend zeigt sich eine klare steuerliche Abstufung der drei Pkw-Kategorien: Der herkömmliche Pkw ist durch Vorsteuerauschluss, Luxustangente und NoVA steuerlich am stärksten belastet. Der Fiskal-Pkw durchbricht vor allem die umsatzsteuerliche Einschränkung, was ihn für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer attraktiv macht. Der reine Elektro-Pkw ist sowohl umsatzsteuerlich als auch lohnsteuerlich begünstigt und zusätzlich von der NoVA befreit. Dadurch ist er für Betriebe häufig die steuerlich günstigste Variante.



## 2. AKT DIE ZENTRALE BEDEUTUNG DES FAHRTENBUCHS

Das Fahrtenbuch ist im österreichischen Steuerrecht das entscheidende Beweismittel, wenn es um die steuerliche Behandlung eines Kraftfahrzeugs geht. Es ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, in der Praxis aber unverzichtbar, denn ohne ordnungsgemäße Aufzeichnungen fehlt der Nachweis für die Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben, für die richtige Sachbezugsberechnung und für den Umfang des Vorsteuerabzugs.

Kernfunktion des Fahrtenbuchs ist die exakte Trennung zwischen betrieblichen und privaten Fahrten. Bei gemischt genutzten Fahrzeugen muss der Privatanteil ausgeschieden werden. Fehlt ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch, ist die Abgabenbehörde zur Schätzung berechtigt, was meist zu einem deutlich höheren Privatanteil führt. Besonders praxisrelevant ist das Fahrtenbuch außerdem beim halben Sachbezug nach der Sachbezugswertverordnung. Die darin vorgesehene Reduktion auf 50 % setzt voraus, dass die privaten Fahrten nachweislich unter 500 km pro Monat liegen. Eine bloße Glaubhaftmachung reicht hier jedoch nicht aus, ohne Nachweis wird der volle Sachbezug angesetzt.

Auch umsatzsteuerlich ist das Fahrtenbuch bedeutsam, denn der Vorsteuerabzug steht nur im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung zu. Ohne eine nachvollziehbare Dokumentation droht eine Kürzung des Vorsteuerabzugs. Die Rechtsprechung verlangt beim Fahrtenbuch eine zeitnahe, lückenlose und manipulationssichere Führung mit konkreten Angaben zu Datum, Kilometerständen, Reiseziel und Zweck. Mängel in der Dokumentation führen regelmäßig zu empfindlichen steuerlichen Mehrbelastungen.

**Praxishinweis:** Im Rahmen von Betriebsprüfungen vergleicht die Finanz häufig den Kilometerstand laut Fahrtenbuch mit den Serviceaufzeichnungen beim „Pickerl“, denn auch darin sind die Kilometerstände festgehalten. Stimmen diese bezüglich Höhe und Datum nicht mit dem Fahrtenbuch überein, wird das Fahrtenbuch regelmäßig als nicht lückenlos betrachtet, und in der Folge kommt es zu Schätzungen.

## 3. AKT NEUE SPIELREGELN FÜR SPEZIALFAHRZEUGE

Wird ein arbeitgebereignetes Kfz auch für Privatfahrten – einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte – genutzt, ist grundsätzlich ein Sachbezug anzusetzen (mit Ausnahme von Elektro-Pkw). Mit 01.01.2026 wurde die lohnsteuerliche Beurteilung arbeitgebereigneter Fahrzeuge jedoch grundlegend geändert. Das BMF knüpft nun an das System an, das auch bei der NoVA zur Anwendung kommt: Maßgeblich ist, ob ein Fahrzeug, entsprechend der seit 01.07.2025 geltenden Rechtslage, der Normverbrauchsabgabe unterliegt.

Nach dieser Neuregelung steht nicht mehr primär die tatsächliche Nutzung eines Fahrzeugs im Vordergrund, sondern dessen abstrakte Einstufung.

### Spezialfahrzeuge: Kein Sachbezug bei klarer Zweckbindung

In folgenden Fällen ist kein Sachbezug für Spezialfahrzeuge anzuwenden:

- Echte Spezialfahrzeuge, die aufgrund fester Einbauten eine private Nutzung praktisch ausschließen, wie z. B. Montagefahrzeuge mit fix verbauter Werkbank. Leicht entfernbare Einbauten reichen hier nicht aus.
- Fahrzeuge für Berufsschauffeure, die das Fahrzeug ohne Privatnutzungsbefugnis nach Dienstende mit nach Hause nehmen
- **NEU:** Darüber hinaus gelten seit 01.07.2025 Fahrzeuge als Spezialfahrzeuge, wenn sie nicht zur überwiegenden Personenbeförderung gebaut sind und nicht der NoVA unterliegen.

Ist eine Privatnutzung objektiv möglich, kann der Sachbezug nur vermieden werden, wenn:

- ein ausdrückliches Verbot der Privatnutzung besteht (z. B. Dienstvertrag/Dienstanweisung) und
- die Einhaltung nachweislich kontrolliert wird.

Wenn tatsächliche Privatfahrten stattfinden, ist trotzdem Sachbezug anzusetzen.

### NoVA-Neuregelung seit 01.07.2025: Begünstigung für Pick-ups, Kasten- & Pritschenwagen

Am 01.07.2025 trat eine Neuregelung der NoVA-Pflicht in Kraft. Davon unberührt blieben Fahrzeuge der Klasse M1, da diese nach wie vor uneingeschränkt als Kraftfahrzeuge im Sinne des NoVAG gelten und daher weiterhin nicht von der NoVA befreit sind.



**„Einfache  
Ausstattung“ –  
entscheidendes  
Abgrenzungskriterium**



**Finden Sie hier eine  
Auflistung wesentlicher  
Ausstattungsmerkmale,  
die nicht als „einfach“  
zulässig gelten.**

Bei Fahrzeugen der Klasse N1 erfolgte hingegen eine wesentliche Einschränkung der NoVA-Pflicht. Diese besteht nun nur mehr dann, wenn das Fahrzeug aufgrund seiner Beschaffenheit hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt ist und die zulässige Gesamtmasse höchstens 3.500 kg beträgt. In diesem Zusammenhang gilt die Sitzplatzanzahl als zentrales Abgrenzungskriterium. N1-Fahrzeuge mit bis zu drei Sitzplätzen gelten gesetzlich nicht mehr als hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt und unterliegen daher, unabhängig von weiteren Ausstattungsmerkmalen, nicht mehr der NoVA.

N1-Fahrzeuge mit mehr als drei, aber weniger als zehn Sitzplätzen gelten hingegen grundsätzlich weiterhin als hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt und unterliegen dementsprechend der NoVA-Pflicht. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn besondere Umstände eindeutig eine überwiegende Güterbeförderung erkennen lassen.



Für N1-Fahrzeuge mit zwei Sitzreihen normiert das Gesetz zusätzlich konkrete technische bzw. aufbaubezogene Kriterien zur Beurteilung, ob tatsächlich eine überwiegende Güterbeförderung vorliegt. Hier muss deshalb genauer unterschieden werden:

#### **Kastenwagen (geschlossener Aufbau)**

Kastenwagen mit zwei Sitzreihen gelten nicht als Pkw, wenn kumulativ:

- hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte, fest verbaute Trennwand vorhanden ist,
  - im Laderaum ein Würfel von mindestens 1 m x 1 m x 1 m Platz findet,
  - die Seitenfenster im Laderaum dauerhaft verblecht sind.
- Die Trennwand muss fest mit Bodenplatte und Karosserie verbunden sein, z. B. verschweißt, vernietet oder verklebt. Eine lediglich verschraubte Konstruktion ist nicht ausreichend.

Auch die Verblechung muss so verbunden sein, dass eine Entfernung nur unter Beschädigung der Karosserie möglich wäre; sie ist in Wagenfarbe zu lackieren. Das bloße Einsetzen von Blechtafeln in den Fensterführungen genügt nicht.

#### **Pritschenwagen (offener Aufbau mit seitlichen Bordwänden)**

Pritschenfahrzeuge mit zwei Sitzreihen gelten nicht als überwiegend zur Personenbeförderung bestimmt, wenn ein geschlossener Bereich für Passagiere vorhanden ist.

Bei ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand müssen

- eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50 % der Länge des Radstands, und
- eine einfache Ausstattung vorhanden sein.

#### **Pick-ups (offener Aufbau, nur hinten klappbare Bordwand)**

Pick-ups mit zwei Sitzreihen sind von der NoVA aufgenommen, wenn:

- ein geschlossener Passagierbereich vorhanden,
- die Ladefläche (bei geschlossener Heckklappe) länger als 50 % des Radstands und
- eine einfache Ausstattung gegeben ist.

#### **Ermittlung der Ladeflächenlänge**

- Messung bei geschlossener Heckklappe
- Eine Verlängerung durch das Umklappen von Einbauten bleibt unberücksichtigt.
- Umbauten werden nur anerkannt, wenn ein Rückbau lediglich mit erheblichem Aufwand und Kosten möglich ist.
- Eine fest eingebaute Schutzwanne kann die Ladefläche verkürzen. ■

**TIPP:** Um lohnsteuerliche Risiken zu minimieren, empfehlen wir, das Verbot der privaten Nutzung eines Spezialfahrzeugs ausdrücklich und schriftlich mit Ihren Arbeitnehmern zu vereinbaren oder durch Dienstanzweisung klar anzuordnen. Die Einhaltung dieses Verbots sollte durch die Führung eines Fahrtenbuchs oder andere geeignete Aufzeichnungen nachvollziehbar dokumentiert und regelmäßig kontrolliert werden.



# ABGABEN & SV-BEITRÄGE

## Neuerungen bei der Geschäftsführungshaftung

Im Rahmen unseres Fidas-Podcasts Nr. 61 haben wir vor etwa einem Jahr die wichtigsten Risikopotenziale der Geschäftsführungshaftung im Bereich von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen ausgeführt. Diese haben jüngst einige Neuentwicklungen erfahren. Doch bevor wir näher darauf eingehen, wollen wir die Grundlagen noch einmal in ihren Grundzügen zusammenfassen.

### Grundzüge der Geschäftsführungshaftung

Werden abgabenrechtliche Verpflichtungen durch Geschäftsführungsorgane schuldhaft verletzt und resultiert daraus eine Abgabenverkürzung, so haftet die Geschäftsführung für die entstandenen Finanzamtsschäden. Als solch ein schuldhaftes Verhalten gilt zum Beispiel, wenn:

- Steuererklärungen nicht abgegeben werden,
- Abgaben nachlässig entrichtet werden, oder wenn
- die Gläubigergleichbehandlung nicht beachtet wird.

### Sozialversicherungsbeiträge

Mit 01.01.2026 kam es zu einigen Neuerungen, die sich auf die Risikopotenziale für die Geschäftsführungshaftung auswirken. So gilt gemäß § 65 Abs. 3 ASVG, dass bereits entrichtete SV-Beiträge ebenso wie Sicherheiten und Pfändungsrechte, die für SV-Beiträge bestellt oder erworben wurden, nach der Insolvenzordnung nicht mehr anfechtbar sind, sofern das Vermögen des Schuldners ausreicht, um zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu finanzieren.

### Umsatzsteuer

Ähnlich verhält es sich gem. § 211a BAO seit 01.01.2026 bei der Umsatzsteuer. Folgende entrichtete Steuern und Abgaben sind nach der Insolvenzordnung nicht mehr anfechtbar, wenn das Vermögen des Schuldners ausreicht, um zumindest die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu finanzieren:

- bereits entrichtete Umsatzsteuer
- Abgaben, die im Abzugsweg zu erheben und vom Steuerabzugspflichtigen zu entrichten sind, sofern dieser auch der Schuldner der Leistungen ist, die zum Entstehen der Steuerschuld geführt haben
- Pfandrechte und sonstige Sicherheiten, die für die betreffenden Abgaben bestellt oder erworben wurden

In beiden Bereichen – sowohl bei den SV-Beiträgen als auch den Abgabenbehördensachverhalten – gilt allerdings: Reicht das Vermögen des Schuldners nicht aus, um die Anlaufkosten des Insolvenzverfahrens zu finanzieren, besteht eine Anfechtbarkeit bis zu einem Betrag von € 4.000.

**Fazit:** Die seit 01.01.2026 geltende Rechtslage führt dazu, dass kurz vor Insolvenzeröffnung geleistete Zahlungen, die Abgaben und SV-Beiträge betreffen, die drohende Geschäftsführungshaftung entscheidend reduzieren können. ■



Scannen und direkt zum Fidas-Podcast Nr. 61 gelangen.



# VERKÜRZUNGSZUSCHLAG

Wenn sich aus einer Steuerprüfung Abgabennachforderungen ergeben, kann der Verdacht auf ein Finanzvergehen entstehen, aus welchem in der Folge wiederum ein steuerrechtliches Strafverfahren resultieren kann. Doch unter gewissen Umständen lässt sich einem solchen Verfahren zuvorkommen und stattdessen ein Verkürzungszuschlag leisten.

## Die Ausgangssituation

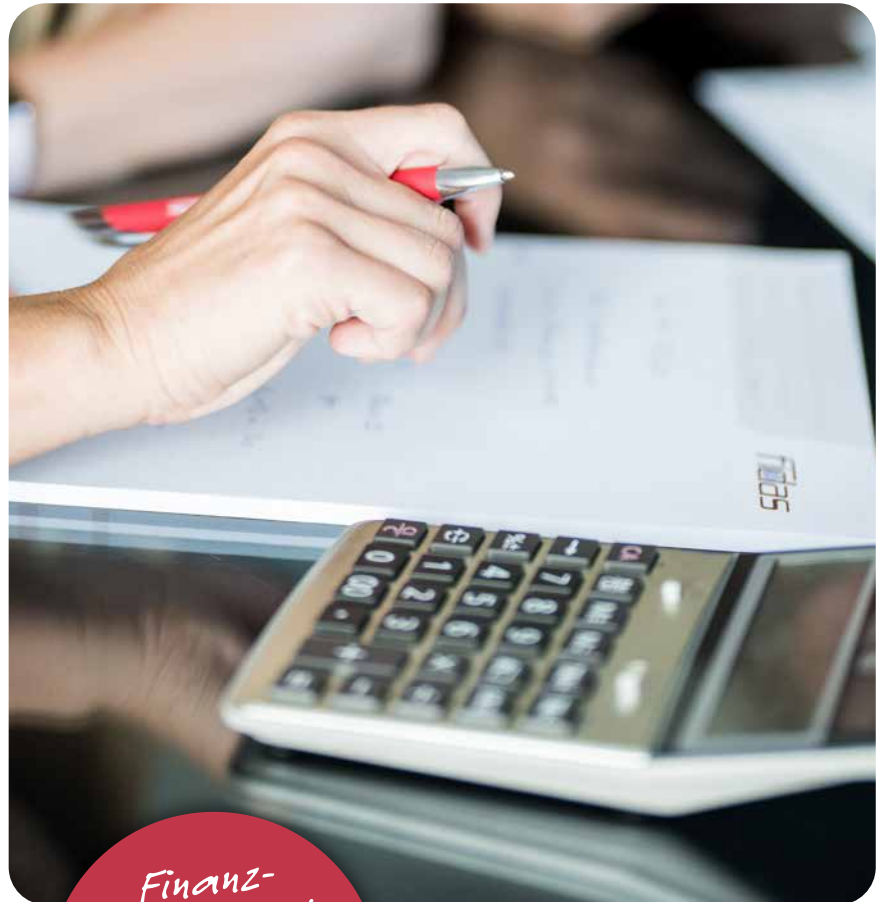
Die Finanzstrafgesetznovelle 2010 hat die Möglichkeit geschaffen, bei Finanzvergehen mit geringer Bedeutung einer genaueren Überprüfung durch die Finanzstrafbehörde zu entgehen, indem man einen sogenannten Verkürzungszuschlag leistet.

**Hintergrund:** Finanzvergehen mit geringer Bedeutung werden seit dem Jahr 2010 bewusst entkriminalisiert, um die Ressourcen der Finanzstrafbehörden auf Fälle mit einem höheren deliktischen Unwertgehalt konzentrieren zu können.

Vor diesem Hintergrund gibt die Verkürzungszuschlagbestimmung § 30a FinStrG dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit, durch Zahlung eines Verkürzungszuschlags an die Finanzbehörde einem Strafverfahren und der daraus folgenden Strafe zu entgehen.

**In der Praxis** stellen sich diese rechtlichen Möglichkeiten – auszugsweise dargestellt – wie folgt dar: Aus einer Finanzamtsprüfung eines Steuerpflichtigen resultiert eine Abgabenerhöhung, zudem besteht der Verdacht eines strafrechtlich relevanten Delikts.

Um dem finanzstrafrechtlichen Verfahren zu entgehen, kann der Steuerpflichtige den beschriebenen Verkürzungszuschlag und damit eine Finanzstrafverfahrensaufhebung in Anspruch nehmen. Die ist jedoch nur möglich, sofern die festgelegte Abgabenerhöhung für ein Jahr (einen Veranlagungszeitraum) € 33.000 und für



*Finanzstrafverfahrensaufhebung für besondere Fälle*

den gesamten Finanzamtsprüfungszeitraum € 100.000 nicht übersteigt. Weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Verkürzungszuschlags:

- Auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Festsetzung der Abgabenerhöhung muss verzichtet werden.
- Die betroffenen Abgaben dürfen nicht Gegenstand eines Finanzstrafverfahrens sein.
- Eine Selbstanzeige darf nicht vorliegen.

Sind alle Voraussetzungen für Inanspruchnahme eines Verkürzungszuschlags erfüllt, kann für die Abgabennachforderung außerdem eine

Zahlungserleichterung gemäß § 212 BAO beantragt werden. Die Zahlungsfrist kann aber auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

## Die Höhe des Verkürzungszuschlags

Der finanzstrafbefreiende Verkürzungszuschlag beträgt 10 % der Summe der festgestellten Nachforderungen. Übersteigt die Summe der festgestellten Nachforderungen € 50.000, so beträgt die Abgabenerhöhung 15 %. ■



**Scannen und direkt zum Fidas-Podcast Nr. 75 gelangen.**

# DIGITALE UNTERSCHRIFTEN

## WARUM AUS DEM KOMFORT- FEATURE EIN MUST-HAVE WURDE



Selbst in vielen weitestgehend digitalisierten Unternehmen zählen Unterschriftenprozesse immer noch zu den Restbeständen einer analogen Welt. Verträge werden ausgedruckt, versendet, eingescannt und archiviert – ein Ablauf, der nicht nur viel Zeit verschlingt, sondern auch unnötige Umwege verursacht. Dabei bieten moderne E-Signatur-Lösungen längst eine rechtssichere und effiziente Alternative. Wie sich auf diese Weise Prozesse beschleunigen und gleichzeitig Compliance-Anforderungen erfüllen lassen und welche vier Gründe im Besonderen für die Nutzung einer E-Signatur-Lösung sprechen, zeigt ein Blick in die Praxis.



*„E-Signaturen beschleunigen Arbeitsprozesse. Das Ausdrucken, Unterschreiben, Einscannen und Zurücksenden entfallen. Auch die Wartezeit, bis man das unterfertigte Dokument retour erhält, hat sich massiv verkürzt – vor allem, wenn mehrere Personen unterschreiben müssen.“*

Georg Streicher | Fidas Graz

## GRUND 1 KOSTENFAKTOR WARTEZEITEN

Unterschriften und Freigaben – intern wie extern – sind fixer Bestandteil steuerlicher Prozesse. Gerade hier entstehen jedoch häufig Medienbrüche, die zu Wartezeiten und zusätzlichem Abstimmungsaufwand führen. Durch den Einsatz einer E-Signatur gehen diese Abläufe spürbar rascher vonstatten, denn Dokumente können orts- und zeitunabhängig auf mobilen Endgeräten digital unterzeichnet werden. Mehrfache Postwege oder persönliche Termine, die einzig der Unterzeichnung eines Dokuments dienen, entfallen damit in den meisten Fällen. Auch Fidas setzt deshalb auf eine digitale Lösung, die effizientere Abläufe und verlässliche Fristenkontrolle verspricht. Unsere Mandanten profitieren wiederum von einem geringeren organisatorischen Aufwand und mehr Flexibilität im Arbeitsalltag.

## GRUND 2 KOMFORT UND RECHTSSICHERHEIT IM EINKLANG

Die aktuellen Sicherheitsstrategien Europas und der USA rücken die Notwendigkeit europäischer Datensouveränität für Unternehmen als auch Privatpersonen deutlich in den Vordergrund. Gerade in der Steuerberatung haben Rechtskonformität und der Schutz von Daten höchste Priorität.

Um diese Anforderungen zuverlässig zu erfüllen, nutzt Fidas die E-Signatur. Die eingesetzte Lösung MOXIS aus Graz ermöglicht elektronische Signaturen gemäß der eIDAS-Verordnung inklusive ID-Austria. Ergänzt wird dies um hoch qualifiziertes Datenhosting in Österreich, zertifizierte Informationssicherheit nach ISO 27001 sowie sogenannte LTV-Fähigkeit (Long Term Validation), wodurch Signaturen auch viele Jahre später noch prüfbar und beweisfähig bleiben.

### Vorteile der E-Signatur im Detail:

- schnellere Rückläufe bei unterzeichnungspflichtigen Dokumenten
- kürzere Wartezeiten für Unternehmen und Mandanten
- reduzierter Material- und Verwaltungsaufwand
- mehr Transparenz im Signaturprozess
- ortsunabhängige, flexible Abwicklung
- Wegfall physischer Archivierungsschritte



### GRUND 3 MODERNER AUFT TRITT MIT NACH HALTIGEM EFFEKT

Das wachsende Angebot digitaler Services prägt die Erwartungshaltung von Unternehmen und Privatpersonen. Prozesse sollen heute unkompliziert und im besten Fall mobil verfügbar sein.

Omid Shaker, Head of Business Cloud Sales bei den E-Signatur-Experten von MOXIS, weiß durch Gespräche mit Kunden aus fast 30 Branchen, dass für diese die Einführung der E-Signatur nicht nur ein interner Effizienzschrift, sondern auch Ausdruck eines zeitgemäßen Selbstverständnisses ist.



Mehr zu MOXIS erfahren.

### GRUND 4 DIGITAL VORAN – AUCH IN PUNCTO NACHHALTIGKEIT

Neben Effizienz- und Sicherheitsaspekten spielt die Nachhaltigkeit für Mensch und Umwelt eine gewichtige Rolle. Die Reduktion papierbasierter Prozesse wirkt sich unmittelbar auf Ressourcenverbrauch und organisatorischen Aufwand aus.

So konnte Fidas österreichweit im Jahr 2025 den Papierverbrauch deutlich reduzieren – mit beeindruckenden Einsparungsergebnissen entlang der gesamten ökologischen Prozesskette – siehe nebenstehende Übersicht. ■

**Fazit:** Nicht zuletzt aus diesen vier Gründen war der Schritt zur elektronischen Signatur für Fidas nur konsequent. Mit MOXIS wurde bewusst eine E-Signatur-Lösung mit Fokus auf europäische Datensouveränität gewählt, die von über 1.000 Unternehmen im DACH-Raum genutzt wird. Als Partner des Vertrauensdienste-Anbieters A-Trust verbindet MOXIS zudem digitale Identitäten, qualifizierte Signaturen und durchgängige End-to-End-Prozesse zu einer integrierten Gesamtlösung aus einer Hand. Damit sind Unternehmen auch für die Zukunft gerüstet – denn die Digitalisierung schreitet unaufhaltsam voran.



*„Unsere Kunden berichten, dass sie dank der E-Signatur-Lösung sichtbar moderner und wettbewerbsfähiger auftreten. Das bringt echten, messbaren Nutzen und ist in dieser Konsequenz wirklich einzigartig.“*

Omid Shaker | MOXIS

# KI KANN VIEL – STEUERBERATUNG KANN NOCH MEHR

Künstliche Intelligenz (KI) ist im Alltag angekommen. Viele Unternehmer nutzen mittlerweile Tools wie ChatGPT, Google Gemini und Claude, um schnell und unkompliziert Recherchen zu betreiben und Antworten zu finden – auch zu Steuerfragen. Das ist verständlich, denn diese KI-Anwendungen erscheinen effizient, sind geduldig und jederzeit verfügbar.

*KI ist  
Werkzeug, kein  
Entscheidungs-  
träger.*



## FAKTENWISSEN IST GUT, HINTERGRUNDWISSEN BESSER.

Insbesondere im Steuerrecht gilt der Grundsatz: Viel Wissen ist gut, Kontext ist besser. Und genau diesen individuellen Kontext kennen KI-basierte Suchmaschinen und Assistenzsysteme meistens nicht.

### WIE KI EIGENTLICH „DENKT“

KI-Sprachmodelle arbeiten nicht wie Menschen. Sie haben kein Verständnis für Gesetze, kein Fachgefühl und kein Verantwortungsbewusstsein. Sie berechnen Wahrscheinlichkeiten auf Basis von Texten, mit denen sie trainiert wurden. Vereinfacht gesagt: Sie sagen das, was auf Grundlage der Inhalte, mit denen sie trainiert wurden, statistisch am wahrscheinlichsten passt. Ob das richtig, aktuell oder auf Ihren konkreten Fall anwendbar ist, weiß das System nicht. Ein gutes Beispiel ist die scheinbar harmlose Frage: „Wie kann ich dieses Jahr noch Steuern sparen?“

Ihr Steuerberater kennt Sie und Ihr Unternehmen, und so ist für ihn sofort klar: Es geht um das laufende Kalenderjahr, um österreichisches Steuerrecht, um Ihre konkrete Rechtsform, Branche und wirtschaftliche Situation. Für eine KI ist das alles offen. Welches Jahr? Welches Land? Privatperson oder Unternehmen? GmbH oder Einzelunternehmen? Ohne diese Informationen liefert sie zwar eine Antwort – aber oft eine, die nur zum Teil Ihrem Anliegen entspricht oder gar fachlich falsch ist.

### DER PROMPT MACHT DIE MUSIK – ABER NICHT DIE HAFTUNG

Oft heißt es: „Man muss nur richtig prompten.“ Das stimmt teilweise. Ein guter Prompt – also eine präzise Fragestellung – hilft der KI, bessere Ergebnisse zu liefern. Doch genau hier liegt das Problem für Laien: Um die richtigen Fragen zu stellen, muss man den steuerlichen Kontext bereits kennen. Wer ihn nicht kennt, kann keinen treffsicheren Prompt verfassen und merkt anschließend nicht, ob die generierte Antwort Lücken oder Fehler aufweist.

Hinzu kommt: Häufig greifen Nutzer auf kostenlose Versionen der gängigen KI-Tools zurück. Diese arbeiten oft mit älteren oder eingeschränkten Modellen, die aktuelle Gesetzesänderungen nicht kennen oder nur stark verkürzte Antworten erstellen. Dennoch vertrauen viele Nutzer darauf, was ihnen die KI sagt. Was dabei oft übersehen wird: Die KI-Anwendung haftet nicht. Sie übernimmt keine Verantwortung für Fristenhaltungen, fehlerhafte Angaben oder steuerliche Nachteile.

### DEUTSCHE SPRACHE IST NICHT GLEICH ÖSTER- REICHISCHES RECHT

Einen besonders heiklen Punkt hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen stellen verwendete Quellen und die Länderlogik dar. Die meisten KI-Modelle wurden zwar mit deutschsprachigen, nicht aber speziell mit österreichischen Inhalten trainiert. Fragt man auf Deutsch nach Steuertipps, mischen sich daher schnell deutsche Regelungen in die Antwort. Für Laien ist das oft nicht erkennbar – für das Finanzamt später sehr wohl.

Deshalb setzen wir bei Fidas auf spezialisierte Steuerrechts-KI, die gezielt mit österreichischem Recht, aktueller Gesetzgebung und geprüften Quellen arbeitet. Aber auch diese Systeme können nur unterstützen und die fachliche Einordnung durch Menschen nicht ersetzen, denn sie sind Werkzeuge, keine Entscheidungsträger.

### KI ALS ASSISTENT, NICHT ALS STEUERBERATER

Richtig eingesetzt sind KI-Anwendungen wie ChatGPT, Gemini, Claude und Copilot hervorragende Assistenten: Sie können Sachverhalte erklären, Begriffe verständlich machen oder bei der Vorbereitung auf Beratungsgespräche helfen. Riskant wird es, wenn sie zur alleinigen Entscheidungsgrundlage werden. Das Steuerrecht ist komplex, individuell und stark vom Gesamtbild abhängig. Genau dieses Gesamtbild sehen diese KI-Anwendungen aber nicht.

**Deshalb empfehlen wir:** Lassen Sie sich Impulse geben, und nutzen Sie KI-Anwendungen, um sich Ideen zu holen und einen groben Überblick zu verschaffen. Doch wenn es um konkrete steuerliche Fragestellungen und die Basis für fundierte, richtige Entscheidung geht, braucht es umfassendes Know-how, Erfahrung, einen Blick für das Gesamtbild und nicht zuletzt Verantwortung. Sprechen Sie also weiterhin mit Ihrem Experten der Fidas-Steuerberatung. So verbinden Sie die Geschwindigkeit moderner Technologie mit umfassender Fachexpertise und Rechtssicherheit. Denn am Ende führt nicht die schnellste, sondern die beste Antwort auf Ihre Frage zum Erfolg. ■

# WUSSTEN SIE, DASS ...?

## ... EIN VORÜBERGEHENDER UNRECHTMÄSSIGER STEUERVORTEIL ALS STEUERHINTERZIEHUNG GILT?

Eine Abgabenhinterziehung kann in verschiedenen Formen auftreten, und so gilt bereits die vorübergehende Erlangung eines Steuervorteils als solche. Zum Beispiel, wenn während des Jahres überhöhte Vorsteuern geltend gemacht werden und ein notwendiger Privatanteil erst mit der Jahreserklärung angesetzt wird. Solche Abgabengutschriften sind bescheidmässig nicht festzusetzen und wurden somit vorsätzlich zu Unrecht oder zu hoch geltend gemacht. Laut Verwaltungsgerichtshof (VwGH) wird eine Steuereinnahme nämlich nicht bloß dann verkürzt, wenn sie überhaupt nicht eingeht, sondern auch dann, wenn sie ganz oder teilweise dem Finanzamt nicht zu dem Zeitpunkt zukommt, zu dem es nach dem betreffenden Steuergesetz darauf Anspruch hatte.

Trotz Abgabe unrichtiger Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) könnte durch Einreichung einer korrekten Umsatzsteuerjahreserklärung als Form der Selbstanzeige letztlich Straffreiheit erlangt werden. Dafür müssen allerdings die strengen Voraussetzungen für eine Selbstanzeige eingehalten werden. Sollten diese nicht erfüllt sein, wäre zwar das Finanzamt über die Tat informiert, die Selbstanzeige würde aber nicht strafbefreiend wirken. Daher sind in so einem Fall eine professionelle Vorbereitung und Durchführung unbedingt zu empfehlen.

## ... KURSVERLUSTE AUS FREMDWÄHRUNGSKREDITEN KEINE WERBUNGSKOSTEN SIND?

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) stellte klar, dass Verluste aus Wechselkursschwankungen eines Fremdwährungskredits, der zur Finanzierung einer vermieteten Liegenschaft aufgenommen wurde, nicht als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Während Schuldzinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig sein können, gilt dies laut VwGH nicht für Kursverluste aus Fremdwährungskrediten.

Zwar handle es sich bei Kursentwicklungen aus der Währungsentwicklung eines Fremdwährungskredits um Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, ist die einjährige Spekulationsfrist jedoch bereits abgelaufen, handle es sich um eine Wertänderung des Privatvermögens. Kursverluste können also nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden.

## ... BESCHEIDE AB EINBRINGUNG IN DIE FINANZONLINE-DATABOX WIRKSAM SIND?

Ein Bescheid gilt bei elektronischer Zustellung als zugestellt, sobald er vom Finanzamt in die FinanzOnline-Databox eingebracht wurde und damit in den elektronischen Verfügungsbereich des Steuerpflichtigen gelangt ist. Entscheidend ist also der Zeitpunkt der Einbringung in die Databox. Die tatsächliche Einsichtnahme des Steuerpflichtigen ist nicht relevant für die Wirksamkeit eines Bescheids. Die Verantwortung für das rechtzeitige Wahrnehmen behördlicher Erledigungen liegt ab dann klar beim Steuerpflichtigen.

Auch eine fehlende E-Mail-Benachrichtigung über einen neu eingelangten Bescheid beeinträchtigt die Wirksamkeit der elektronischen Zustellung nicht, da diese nur eine Serviceleistung des Finanzamts darstellt, der keine rechtliche Wirkung zukommt.

## **... DIE GRUNDANTEIL- VERORDNUNG DURCH TATSÄCHLICHE VERHÄLTNISSE WIDERLEGT WERDEN KANN?**

Die Grundanteilverordnung regelt bei der Vermietung von Gebäuden den Anteil von Gebäude gegenüber Grund und Boden. Hintergrund dessen: Bei Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dienen, kann eine Abschreibung in Höhe von 1,5 % der Bemessungsgrundlage geltend gemacht werden. Als Bemessungsgrundlage gilt jedoch nur der Gebäudewert, nicht der Wert von Grund und Boden – auch beim Erwerb von Grund und Boden sowie Gebäuden zu einem Gesamtpreis. Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist somit das Verhältnis zwischen Gebäude und Grund und Boden entscheidend.

Grundsätzlich sind laut Grundanteilverordnung zwischen 20 % und 40 % (abhängig u.a. von der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde) als Anteil des Grund und Bodens von den Anschaffungskosten auszuscheiden. Die Grundanteilverordnung stellt jedoch lediglich eine Vermutung des Verhältnisses auf, die durch den Nachweis des tatsächlichen Verhältnisses widerlegt werden kann.

Gemäß Grundanteilverordnung 2016 kann vom pauschalierten Aufteilungsverhältnis abgewichen werden, wenn eine offenkundige erhebliche Differenz nachgewiesen wird. Eine solche liegt vor, wenn der tatsächliche Wert um mindestens 50 % vom Pauschalwert abweicht und diese Abweichung offenkundig ist, also ohne besonderes Ermittlungsverfahren, besondere Fähigkeiten und ohne jede Schwierigkeit feststellbar ist.



**Immer up to date sein – hier geht es zu aktuellen News.**

## **... AB JULI DIE MWST. AUF BESTIMMTE LEBENSMITTEL GESENKT WIRD?**

Die österreichische Bundesregierung hat eine Senkung der Mehrwertsteuer auf Lebensmittel angekündigt. Der Mehrwertsteuersatz (= Umsatzsteuer) auf eine Reihe ausgewählter Lebensmittel wird ab 01.07.2026 von 10 % auf 4,9 % gesenkt. Darunter fallen etwa Milch, Milcherzeugnisse sowie Eier, Gemüse, Obst, Getreide, Backwaren, Speisesalz und Müllereierzeugnisse wie Mehl und Grieß. Fleisch und Wurstwaren stehen nicht auf der Liste. Zur vollständigen Gegenfinanzierung sollen eine Plastikabgabe für nicht recycelbares Plastik und eine Paketabgabe für Drittstaatspakete eingeführt werden.

Während diese Mehrwertsteuersenkung auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs für Konsumenten eine Entlastung verspricht, stellt die Maßnahme für betroffene Unternehmen gleichzeitig einen gewissen Aufwand dar. So muss der neue Steuersatz spätestens zum 01.07.2026 in der Registrierkasse hinterlegt sein. Weiters sind das Warenwirtschaftssystem und die Buchhaltung anzupassen. Auswirkungen können die Änderungen zudem auf die Preiskalkulation und auf die Preisauszeichnung haben. Wir empfehlen daher eine frühzeitige Planung und Koordinierung der notwendigen Umstellungen. ■

*Sie fragen - wir antworten!*

**Ihr persönlicher Fidas-Berater nimmt sich gern Zeit für Ihre Fragen.**

# GENERATIONENMIX IM BETRIEB

*Erwartungen richtig managen!*

## **Vielfalt als neue Normalität im Arbeitsalltag**

In vielen Unternehmen arbeiten heute Menschen zusammen, die durch sehr unterschiedliche Vorstellungen von Arbeit, Führung und Zusammenarbeit sozialisiert wurden. Während für manche Verlässlichkeit, Präsenz und Pflichtbewusstsein im Mittelpunkt stehen, erwarten andere Flexibilität, Sinnhaftigkeit und persönliche Entwicklung. Der Generationenmix ist gelebte Realität – und eine der zentralen HR-Aufgaben unserer Zeit.

## **Generationen verstehen statt in Schubladen denken**

Der Blick auf Generationen dient nicht dazu, einzelne Personen zu kategorisieren, sondern typische Erwartungshaltungen besser zu verstehen. In den meisten Betrieben treffen mehrere Generationen aufeinander, die durch unterschiedliche gesellschaftliche, wirtschaftliche und technologische Rahmenbedingungen geprägt wurden:

- **Babyboomer (Jg. 1946–1964)**, für die Arbeit häufig mit Loyalität, Stabilität und klaren Strukturen verbunden ist
- **Generation X (Jg. 1965–1979)**, die Selbstständigkeit schätzt und gelernt hat, mit Veränderung umzugehen
- **Generation Y (Jg. 1980–1995)**, die Sinn, Feedback und Zusammenarbeit auf Augenhöhe einfordert
- **Generation Z (Jg. 1996–2010)**, die digitale Selbstverständlichkeit mit klaren Vorstellungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben verbindet

Diese Unterschiede sind weder gut noch schlecht – sie sind schlicht vorhanden. Entscheidend ist, wie Unternehmen damit umgehen.

## **Wo Erwartungen aufeinanderprallen**

Spannungen entstehen meist dort, wo unterschiedliche Erwartungshaltungen aufeinandertreffen. Besonders sichtbar wird das bei Arbeitszeitmodellen, Führungsstilen und Kommunikationsformen. Was für die eine Generation Ausdruck von Engagement ist, wirkt auf eine andere überholt oder ineffizient. Umgekehrt werden neue Arbeitsformen manchmal vorschnell als fehlende Leistungsbereitschaft interpretiert. Solche Missverständnisse haben selten mit mangelnder Motivation zu tun als vielmehr mit unausgesprochenen Erwartungen.

## **Erwartungen klar benennen und aktiv steuern**

Ein wirksames Generationenmanagement beginnt mit offener Kommunikation. Viele Konflikte lassen sich entschärfen, wenn Erwartungen frühzeitig thematisiert werden – sowohl seitens des Unternehmens als auch seitens der Mitarbeitenden. Besonders häufig drehen sich diese Prozesse um folgende Themen:

- Arbeitszeit, Flexibilität und Erreichbarkeit
- Art und Häufigkeit von Feedback
- Karrierewege und Weiterentwicklung
- Umgang mit digitalen Tools und Veränderungen

Führungskräfte nehmen dabei eine Schlüsselrolle ein. Sie geben Orientierung, schaffen Transparenz und stecken den Rahmen ab, in dem

unterschiedliche Bedürfnisse Platz haben können.

## **Führung neu denken: Individuell und nachvollziehbar**

Ein einheitlicher Führungsstil wird der neuen Vielfalt im Unternehmen immer weniger gerecht. Gute Führung bedeutet heute, situativ und individuell zu agieren, ohne dabei ungerecht oder beliebig zu wirken. Wer Sinn und Zusammenhänge vermittelt, schafft Akzeptanz über Generationengrenzen hinweg.

## **Der Mehrwert eines gelungenen Generationenmixes**

Richtig gestaltet, ist der Generationenmix ein klarer Wettbewerbsvorteil. Erfahrung und Fachwissen treffen auf neue Perspektiven, technologische Offenheit und Innovationsfreude. Generationenübergreifende Zusammenarbeit fördert nicht nur den Wissenstransfer, sondern stärkt auch das gegenseitige Verständnis und die Teamkultur. ■

## **Fazit: Erwartungen managen heißt Zusammen- arbeit gestalten**

Der Generationenmix im Betrieb ist keine vorübergehende Erscheinung; er ist dauerhafte Realität. Unternehmen, die Erwartungen bewusst managen, Unterschiede respektieren und Führung flexibel denken, schaffen ein Arbeitsumfeld, das leistungsfähig und menschlich zugleich ist. Denn unabhängig vom Geburtsjahr gilt für alle Generationen dasselbe: Menschen wollen gesehen, gehört und wertgeschätzt werden.



*Der Generationenmix ist gelebte Realität.*

# PI MAL DAUMEN IST ZU WENIG

Wir erklären, welche Risiken schlampige Aufzeichnungen bergen, welche Praxisfehler häufig passieren, und wie Sie in Ihrem Unternehmen mit wenigen Schritten ein rechtssicheres und praktikables Zeiterfassungssystem einführen.

Warum  
saubere  
Arbeitszeitauf-  
zeichnungen  
entscheidend  
sind



„Wir haben doch eh besprochen, wann die Mitarbeiter kommen und gehen.“ Ein Gedanke, der vielen Unternehmern wohlbekannt ist, denn in der Praxis vieler Betriebe bleiben Arbeitszeiten informell, Gleitzeit wird stillschweigend gelebt, und Überstunden werden intern geregelt. Für viele Unternehmen mag das funktionieren – kurzfristig. Langfristig kann es aber teuer werden.

Saubere Arbeitszeitaufzeichnungen schaffen Transparenz, reduzieren rechtliche Risiken und bilden die Grundlage für faire Vergütung und verlässliche Personalplanung.

## RECHTLICHE GRUNDLAGEN KOMPAKT

In Österreich sind Arbeitgeber dazu verpflichtet, die Arbeitszeit ihrer Mit-

arbeiter nachvollziehbar und korrekt zu dokumentieren. Diese Dokumentation umfasst in der Regel Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie Pausen und Überstunden.

Wird vereinbart, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Arbeitnehmer zu führen sind, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur ordnungsgemäßen Führung der Aufzeichnungen

anzuleiten, sich die Aufzeichnungen regelmäßig aushändigen zu lassen und zu kontrollieren. Diese Aufzeichnungen dienen als Nachweis gegenüber Behörden, Sozialversicherungsträgern und im Streitfall auch gegenüber Arbeitnehmern.

Fallen Überstunden an, sind diese entweder zu vergüten oder durch Zeitausgleich abzugelten. Ob ein Ausgleich 1:1 erfolgt oder Zuschläge zu berücksichtigen sind, hängt von gesetzlichen und kollektivvertraglichen Vorgaben sowie individuellen Vereinbarungen ab. Höchstarbeitszeiten und vorgeschriebene Ruhezeiten zwischen Arbeitstagen sind jedenfalls einzuhalten. Wird gegen diese Regelungen verstoßen, können Nachzahlungen, Bußgelder und infolgedessen zusätzliche Abgabenbelastungen fällig werden.

#### **Praxisrelevanter Hinweis:**

Kollektivverträge und Betriebsvereinbarungen können von allgemeinen gesetzlichen Regeln abweichen. Prüfen Sie daher immer die für Ihr Unternehmen geltenden Bestimmungen.

## **PRAXISFRAGEN & TYPISCHE FALLSTRICKE**

### **Zeitausgleich 1:1 oder mit Zuschlag**

Ob Zeitguthaben im Verhältnis 1:1 oder mit Zuschlag auszugleichen sind, ergibt sich meist aus dem Kollektivvertrag oder aus bestehenden Betriebsvereinbarungen. Das Arbeitszeitgesetz sieht für Überstunden grundsätzlich einen Zuschlag von 50 % vor, der auch bei Zeitausgleich gilt. Eine Überstunde entspricht daher in der Regel 1,5 Stunden Zeitausgleich.

Bei einer wirksam vereinbarten Gleitzeitregelung gelten innerhalb der Gleitzeitperiode besondere Vorgaben; entscheidend ist der Zeitsaldo am Ende der Periode. Übersteigt er den zulässigen Übertrag in die nächste

Gleitzeitperiode, müssen die darüber hinausgehenden Stunden üblicherweise mit Zuschlag ausbezahlt werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Mehrarbeit korrekt bewertet und fair abgoltet wird.

### **Gleitzeitvereinbarung gültig?**

Das Arbeitszeitgesetz sieht zwingend vor, dass eine Gleitzeitregelung durch eine Betriebsvereinbarung oder (sofern es keinen Betriebsrat gibt) durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern beschlossen werden muss. Eine mündlich abgeschlossene Gleitzeitvereinbarung ist rechtsunwirksam und kann zu Überstundennachforderungen führen.

### **Aufzeichnungspflichten trotz Gleitzeit**

Gleitzeitmodelle bieten Flexibilität, entbinden aber nicht von der Pflicht zur Arbeitszeitdokumentation. Auch wenn Mitarbeitende ihre Arbeitszeit selbst einteilen, muss die tatsächliche Arbeitszeit erfasst werden. Fehlt ein verlässlicher Nachweis, entstehen Interpretationsspielräume und das Risiko von Nachforderungen.

### **Ruhe- & Höchstarbeitszeit in der Praxis**

Die Themen Höchstarbeitszeit und Ruhezeit zählen zu den sensibelsten Bereichen der Arbeitszeitgestaltung. Häufig kommt es zu Fehlern oder Unachtsamkeiten, wenn sich über einige Tage hinweg Mehrarbeit ansammelt und dadurch die zulässigen täglichen Höchstgrenzen überschritten werden.

Ebenfalls häufig: Nach einer späten oder nächtlichen Arbeitsschicht wird die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit zwischen zwei Diensten nicht eingehalten.

Genauso wichtig ist es, die gesetzliche Pausenpflicht zu beachten: Sobald die Tagesarbeitszeit mehr als sechs Stunden beträgt, muss sie durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten unterbrochen werden.

Diese Pause kann – wenn es im Interesse der Arbeitnehmer liegt oder betriebliche Gründe es erfordern – auch in zwei Pausen zu je 15 Minuten oder drei Pausen zu je zehn Minuten aufgeteilt werden. Gibt es einen Betriebsrat, ist dessen Zustimmung notwendig.

Gerade bei Kontrollen zeigt sich schnell, ob diese geltenden Vorgaben zu Pause, Ruhe- und Höchstarbeitszeiten eingehalten wurden. Lückenhafte oder unklare Aufzeichnungen fallen schnell auf und können zu empfindlichen Konsequenzen führen.

### **Ein Blick in den Kollektivvertrag lohnt**

Kollektivverträge enthalten oft branchenspezifische Regelungen zu Überstunden, Zuschlägen und Ausgleichszeiträumen. Vor der Einführung neuer Arbeitszeitmodelle sollten Sie den relevanten Kollektivvertrag prüfen, um ungewollte Abweichungen zu vermeiden.

### **Warum Arbeitszeitaufzeichnungen so wichtig sind**

Arbeitszeitaufzeichnungen erfüllen mehrere Funktionen. Sie stellen sicher, dass Mitarbeiter für ihre tatsächlich geleistete Arbeitszeit korrekt entlohnt werden, und sie dienen dem Arbeitgeber als Kontroll- und Beweismittel, auf das nicht verzichtet werden sollte.

Für Abgabenbehörden wiederum bilden Arbeitszeitaufzeichnungen die Grundlage, um Lohnabgaben, Zuschläge und in Anspruch genommene Begünstigungen – etwa steuerfreie Zulagen – zu überprüfen. Fehlen diese Aufzeichnungen ganz oder weisen Lücken oder Fehler auf, drohen im Falle einer Prüfung empfindliche finanzielle Folgen. Nachforderungen bei Lohnabgaben, Korrekturen von Abrechnungen und mögliche Strafzahlungen können rasch ein Vielfaches dessen ausmachen, was eine ordnungsgemäße Zeiterfassung gekostet hätte.



## RISIKEN EINER SCHLAMPIGEN ODER FEHLENDEN AUFZEICHNUNG

- abgabenbehördliche Nachforderungen durch nicht nachgewiesene Überstunden oder falsch berechnete Zuschläge
- Versagung abgabenrechtlicher Befreiungen mangels Einhaltung der Aufzeichnungspflichten
- Bußgelder und Sanktionen bei behördlichen Kontrollen (evtl. auch Lohn- und Sozialdumping-Gefahr)
- interne Konflikte und Reputationschäden durch fehlende Transparenz
- Planungsunsicherheit für Personal- und Ressourcenplanung

## UMSETZUNGSEMPFEHLUNGEN FÜR EINE SAUBERE ARBEITSZEITAUFZEICHNUNG

### Sofortmaßnahmen (1. Monat)

- Prüfen Sie vorhandene Aufzeichnungen und identifizieren Sie Lücken (bei Gleitzeitvereinbarung prüfen, ob eine Betriebsvereinbarung vorliegt bzw. schriftliche Einzelvereinbarungen mit allen relevanten Dienstnehmern getroffen wurden).



- Benennen Sie eine verantwortliche Person zur Erfassung, Kontrolle und Archivierung der Arbeitszeitdokumentation.
- Erklären Sie transparent innerhalb des Teams, warum Aufzeichnungen wichtig sind und wie sie geführt werden sollen.

### Mittelfristige Maßnahmen (1.–3. Monat)

- Entscheiden Sie sich zwischen manuellen Stundenzetteln, Stempelsystemen oder digitalen Lösungen. Achten Sie auf Auswertbarkeit, Bedienfreundlichkeit und Datenschutz.
- Passen Sie Dienstverträge oder Betriebsvereinbarungen unter

Berücksichtigung des anzuwendenden Kollektivvertrags an.

- Schulen Sie Führungskräfte und Mitarbeitende in der korrekten Nutzung und Bedeutung der Aufzeichnungen.

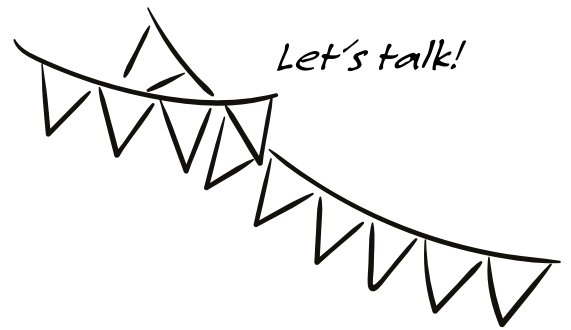
### Langfristige & laufende Maßnahmen

- Führen Sie Kontrollen durch, um Lücken frühzeitig zu erkennen.
- Legen Sie Aufbewahrungsfristen fest und sorgen Sie für eine sichere Archivierung.
- Evaluieren Sie Durchrechnungszeiträume, Betriebsvereinbarungen und technische Lösungen regelmäßig.

## PRAXISCHECKLISTE ZUR SELBSTPRÜFUNG

### 8 Punkte für eine schnelle Bestandsaufnahme:

- Verantwortlichkeit ist festgelegt; zuständige Person benannt.
- Erfassungsmethode ist vorhanden; digital oder analog dokumentiert.
- Beginn und Ende der Arbeitszeit werden täglich erfasst.
- Pausen und Ruhezeiten werden dokumentiert.
- Überstundenregelung wurde schriftlich geregelt.
- Kollektivvertrag wurde geprüft und berücksichtigt.
- Aufbewahrungsfristen sind definiert und werden eingehalten.
- Interne Kontrollen finden regelmäßig statt.



# FIDAS EISENSTADT



Als wir unsere Kollegin Christine Pöpperl jüngst mit einer kleinen Feier in den Ruhestand verabschieden durften, wurde noch einmal spürbar, wie sehr sie mit ihrem Engagement, ihrer Kompetenz und ihrer positiven Art unser Team bereichert hatte.

Wir sagen Danke für die gemeinsame Zeit und wünschen dir für deinen neuen Lebensabschnitt Freude, Gesundheit und viele schöne Momente.



Was vor 20 Jahren als Ferialpraktikum begann, ist heute eine beeindruckende Erfolgsgeschichte: Ulrike Treiber hat Schritt für Schritt Verantwortung übernommen und prägt nun als Geschäftsführerin maßgeblich die Zukunft unseres Unternehmens.

Dieser Weg steht für Zielstrebigkeit, Leidenschaft und großes persönliches Engagement. Für die langjährige Verbundenheit, die Loyalität und die vertrauensvolle Zusammenarbeit danken wir herzlich. Wir gratulieren dir zum 20-Jahr-Dienstjubiläum und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Erfolge.

Herzlich willkommen in unserer Kanzlei, lieber Julian Schned! Wir danken dir für deine Unterstützung in EDV-Angelegenheiten sowie in der Buchhaltung und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!



Barbara Vajda hat am 4. Oktober mit ihrem Daniel Hochzeit gefeiert – dazu nochmals die herzlichsten Glückwünsche! Für euren gemeinsamen Weg wünschen wir euch viel Liebe, Glück und unzählige schöne Momente. Möge eure Ehe von Zusammenhalt und Freude geprägt sein.



# FIDAS DEUTSCH- LANDSBERG



Emma Wippel, unsere Emmi, bereichert unser Unternehmen seit einem Vierteljahrhundert mit ihrem Einsatz, ihrer Erfahrung und ihrer Verlässlichkeit. Für diese 25 Jahre voller Herausforderungen, Entwicklungen und gemeinsamer Erfolge sagen wir Danke. Mit deinem unermüdlichen Engagement bist du eine wertvolle Stütze für unser Team und prägt unser Unternehmen nachhaltig. Wir gratulieren dir herzlich zum 25-Jahr-Firmenjubiläum und freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!



Die Fidas Deutschlandsberg freut sich sehr, Sarah Schnabl als neue Kollegin begrüßen zu dürfen. Seit Juli 2025 verstärkt sie unser Team im Bereich Buchhaltung und Verwaltung. Mit ihrer offenen Art und ihrer raschen Auffassungsgabe bringt sie frischen Wind und wertvolle Impulse für unser Unternehmen. Liebe Sarah, wir heißen dich herzlich willkommen und wünschen dir einen großartigen Start sowie viel Erfolg und Freude bei deinen neuen Aufgaben!





# FIDAS INNSBRUCK

Die Fidas Innsbruck freut sich über zwei Neuzugänge im Team. Wir heißen Leon Eder und Evelyn Weinhäupl herzlich willkommen!

Parallel zu seiner Arbeit in unserer Kanzlei absolviert Leon Eder derzeit den Kurs zur Buchhalterprüfung. Auf diese Weise kommen Theorie und Praxis zusammen – mit fachlicher Begleitung und interner Qualitätskontrolle.



Seit Jänner 2026 ist Evelyn Weinhäupl Teil unseres Teams. Durch ihre langjährige Tätigkeit in der Buchhaltung und ihre Erfahrung mit digitalen Systemen hilft sie uns, Abläufe noch klarer und effizienter zu gestalten – im Besonderen bei der elektronischen Belegübermittlung und in digitalen Prozessen.



Die Fidas Innsbruck gratuliert Michelle Haselwanter zum runden Firmenjubiläum.

Wir danken dir für deinen unermüdlichen Einsatz während der vergangenen zehn Jahre. Deine fachliche Stärke, deine positive Art und dein Humor



sind für unser Team sehr wertvoll!

## FIDAS LIEZEN & FROHNLEITEN

Wir heißen unsere neue Assistentin Martina Göbel in der Kanzlei in Frohnleiten herzlich willkommen. Mit ihrem Engagement und Organisationstalent unterstützt sie ab sofort unser Team im Kanzleialltag. Liebe Martina, wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen dir einen erfolgreichen Start!



Herzlich willkommen, lieber Leopold! Unser Team gratuliert Familie Wagner zur Geburt ihres Sohnes. Wir wünschen euch eine wundervolle Zeit voller Liebe, Glück und unvergesslicher Momente. Alles Gute für eure aufregende Reise als Familie!



35 Jahre Kompetenz, Einsatz und Teamgeist – dafür sagen wir Danke, liebe Maria Brandl! Dein Beitrag prägt seit dreieinhalb Jahrzehnten unser Unternehmen. Alles Gute zum Jubiläum und weiterhin viel Freude bei deiner Arbeit.





# FIDAS GRAZ



Bereits seit zehn Jahren ist Bernadette Kahr Teil unseres Teams. Mit Genauigkeit und Fachkompetenz bringt sie sich tagtäglich im Rechnungswesen ein und leistet einen wertvollen Beitrag zu unserem gemeinsamen Erfolg. Vielen Dank für deine wertvollen Dienste und die gute Zusammenarbeit!



Drei gemeinsame Jahrzehnte sind etwas ganz Besonderes. Christoph Seebacher prägt unsere Erfolgsgeschichte seit 30 Jahren maßgeblich mit – durch seine Motivation, seine Expertise und seine wertvollen Impulse in der Beratung. Vielen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die langjährige Partnerschaft!



Ein besonderes Jubiläum: Seit 30 Jahren prägt Gerald Korpics unsere Kanzlei als Steuerberater mit seiner Erfahrung, seinem Einsatz und seiner Persönlichkeit. Herzlichen Dank für deine Treue und dein langjähriges Engagement!



Willkommen, kleine Franziska! Wir von der Fidas Graz gratulieren unserer Daniela Simperl herzlich zur Geburt ihrer süßen Tochter. Die kleine Maus wurde am 17. November 2025 um 17.03 Uhr geboren, war 52 Zentimeter groß und wog 3.580 Gramm. Wir freuen uns sehr für euch!



Die vergangenen 35 Jahre haben Andrea Rausch zu einer unverzichtbaren Stütze unseres Kanzleialltags gemacht. Mit Organisationstalent, Herzlichkeit und Überblick hält sie in unserem Sekretariat alles zusammen. Danke, dass wir uns seit so langer Zeit auf dich verlassen können!



Unsere Julia Zudemberg ist bereits seit zehn Jahren in der Beratung tätig und bereichert unser Team mit ihrem Know-how und ihrem Engagement. Vielen Dank für die gute Zusammenarbeit – wir freuen uns auf viele weitere gemeinsame Jahre!

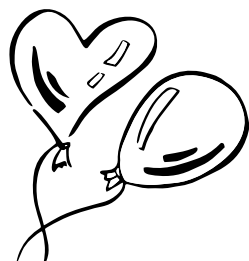
# FIDAS ST. JOHANN



Seit mittlerweile 15 Jahren ist Waltraud Rumbold ein wertvoller Teil unseres Teams. Mit ihrer herzlichen Art bereichert sie unser tägliches Miteinander auf ganz besondere Weise. Für die langjährige Zusammenarbeit, deine Tatkraft und deine Treue möchten wir dir von Herzen danken, liebe Waltraud!

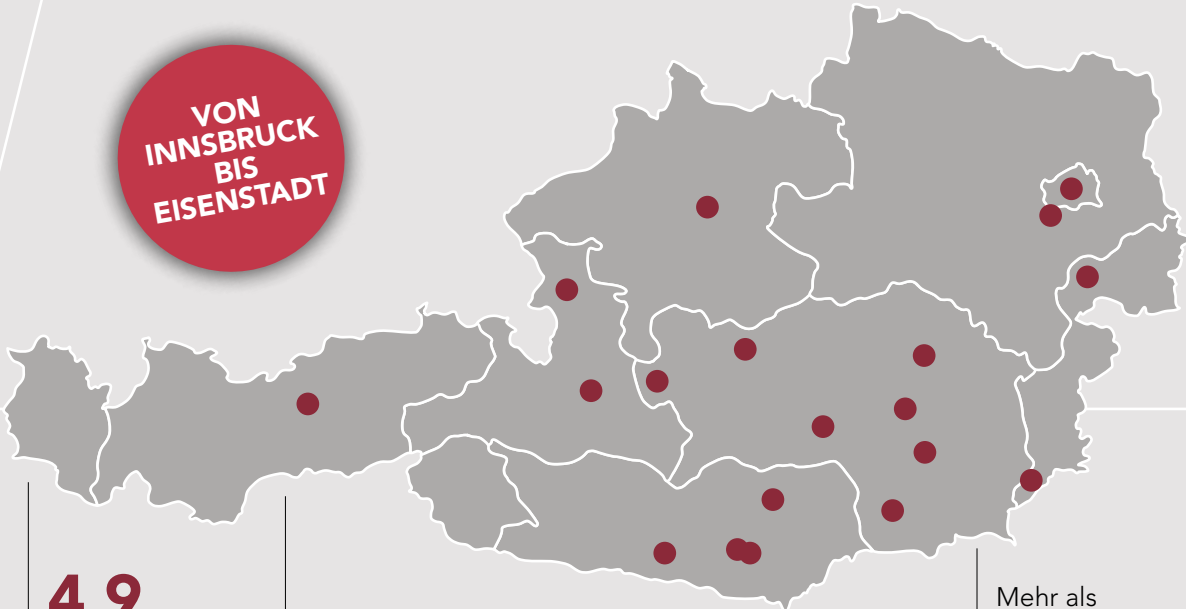


Wir gratulieren Nadine Gangl und ihrem Philipp zur Geburt ihres Sohnes Raphael. Der kleine Sonnenschein kam am 10. März 2025 um 07.52 Uhr auf die Welt, war 50 Zentimeter groß und wog 2.980 Gramm. Wir wünschen euch alles Gute und eine schöne gemeinsame Zeit!



# FIDAS-GRUPPE ÖSTERREICH

VON  
INNSBRUCK  
BIS  
EISENSTADT



**4,9**

Bewertung  
bei Google

Langjährige

**Erfahrung**

Mehr als  
**300**

Mitarbeiter

Mehr als  
**10.000**  
zufriedene  
Kunden

## Steuerberatung österreichweit

Die Fidas-Gruppe ist eine stark expandierende Steuerberatungsgesellschaft. In Österreich sind wir derzeit von Innsbruck bis Eisenstadt vertreten. Jeder Sitz wird eigenständig von den jeweiligen Geschäftsführern geleitet, die österreichweite Kooperation ist uns aber enorm wichtig. Mittels regelmäßiger Geschäftsführertreffen und ständiger Fortbildungen garantieren wir die gewohnt hohe Klientenzufriedenheit und eine individuelle Betreuung. Finden Sie den Fidas-Standort in Ihrer Nähe.

## Dynamik statt Routine

Wir sehen in jedem Auftrag eine Herausforderung. Bei Fidas finden Sie gute Zuhörer, kompetente Steuerberater und kreative Problemlöser. Unser Ziel ist es, stets das Beste aus Ihrer Situation herauszuholen. Jahrelange Erfahrung und die Expertise unserer Mitarbeiter sorgen dafür, dass unsere Kunden ausreichend informiert werden und den besten Beistand in Steuerfragen erfahren – ganz gleich, um welches Thema es geht. Mithilfe unserer internationalen Netzwerkpartner verfügen wir über Know-how zur Lösung Ihrer Fragen.

Auch wenn diese exotisch oder außergewöhnlich sein sollten – wir nehmen Sie an die Hand und begleiten Sie sicher durch das Wirtschaftsleben.

## Unser Service für Sie!

Wir richten unseren Fokus auf eine aktive Beratung unserer Klienten. Unser Ziel ist es, Ihnen verständlich zu vermitteln, worauf es bei steuer- oder arbeitsrechtlichen Themen wirklich ankommt. Daher bieten wir Ihnen neben unserem persönlichen Service auch diverse Online-Dienstleistungen an.



**FIDAS INTERNATIONAL** Über unser internationales Netzwerk kooperiert die Fidas-Gruppe mit zahlreichen Berufskollegen und Beratern im Ausland. Durch dieses Netzwerk an Spezialisten ermöglichen wir Ihnen weltweit eine hochwertige Betreuung.

# STANDORTE DER FIDAS-GRUPPE IN IHRER NÄHE

## ÖSTERREICH

### **Fidas Österreich Steuerberatung GmbH**

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23  
Tel.: +43 3612 25 0 39, office@fidas.at

## DEUTSCHLANDSBERG

### **Fidas Deutschlandsberg Steuerberatung GmbH & Co KG**

8530 Deutschlandsberg, Bahnhofstraße 38  
Tel.: +43 3462 55 73-0, office@fidas-deutschlandsberg.at

## EISENSTADT

### **Fidas Eisenstadt Steuerberatung- und Wirtschaftsprüfung GmbH**

7000 Eisenstadt, Kaiserallee 8a  
Tel.: +43 2682 646 31, office@fidas-eisenstadt.at

## FROHNLEITEN

### **Fidas Frohnleiten Bilanzbuchhaltung GmbH**

8130 Frohnleiten, Grazer Straße 10  
Tel.: +43 3126 25555, office@fidas-frohnleiten.at

## GRAZ

### **Fidas Graz Steuerberatung GmbH**

8042 Graz, Petersbergenstraße 7  
Tel.: +43 316 47 35 00, office@fidas-graz.at

## INNSBRUCK

### **Fidas Innsbruck Steuerberatung GmbH & Co KG**

6020 Innsbruck, Mitterweg 16/2  
Tel.: +43 512 29 44 39, office@fidas-innsbruck.at

## JENNERSDORF

### **Fidas Süd-Ost Steuerberatung GmbH**

8380 Jennersdorf, Raxer Straße 60  
Tel.: +43 3329 462 52, office@fidas-suedost.at

## KÄRNTEN

### **Haselmayer Fidas Kärnten Steuerberatung KG**

9201 Krumpendorf, Römerweg 48  
Tel.: +43 4229 24 20, office@fidas-kaernten.at  
**Zweigniederlassung:**  
9500 Villach, Hausergasse 27/1, Tel.: +43 4242 30 767

## KINDBERG

### **Fidas Kindberg Steuerberatung GmbH**

8650 Kindberg, Hauptstraße 29  
Tel.: +43 3865 22 38, office@fidas-kindberg.at

## KLAGENFURT

### **Fidas Süd Steuerberatung GmbH**

9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 101  
Tel.: +43 463 506680, office@fidas-sued.at

## KLAGENFURT

### **Fidas Klagenfurt Steuerberatung GmbH**

9020 Klagenfurt am Wörthersee, St. Veiter Straße 103  
Tel.: +43 463 420 800, office@fidas-klagenfurt.at

### **Zweigniederlassung:**

9330 Althofen, Undsdorfer Straße 33  
Tel.: +43 4262 24 14 0, althofen@fidas-klagenfurt.at

## LIEZEN

### **Fidas Liezen Steuerberatung GmbH**

8940 Liezen, Gesäusestraße 21–23  
Tel.: +43 3612 300 33, office@fidas-liezen.at

## MURTAL

### **Fidas Murtal Steuerberatung GmbH**

8740 Zeltweg, Bundesstraße 66  
Tel.: +43 3577 236 00, office@fidas-murtal.at

## NIEDERÖSTERREICH

### **Fidas Niederösterreich Steuerberatung GmbH**

2345 Brunn am Gebirge, Wienerstraße 129/1/4  
Tel.: +43 2236 89 29 42, office@fidas-noe.at

## SALZBURG

### **Unterberger Fidas Salzburg Steuerberatung GmbH & Co KG**

5023 Salzburg, Linzer Bundesstraße 101  
Tel.: +43 662 66 32 52, office@fidas-salzburg.at

## SCHLADMING

### **Fidas Schladming Steuerberatung GmbH**

8970 Schladming, Untere Klaus 327  
Tel.: +43 3687 246 47, office@fidas-schladming.at

## ST. JOHANN IM PONGAU

### **Wallner Wirtschaftstreuhand & Steuerberatungs-GmbH**

5600 St. Johann im Pongau, Sportplatzweg 1  
Tel.: +43 6412 7447-0, office@wallner-wt.at

## WELS

### **Mag. Dietmar Sternbauer Wirtschaftsprüfer und Steuerberater**

4600 Wels, Schubertstraße 16  
Tel.: +43 7242 476 69, office@fidas-wels.at

## WIEN

### **Fidas Wien Steuerberatung, Consulting GmbH**

1020 Wien, Raimundgasse 1/10  
Tel.: +43 1 533 26 55 0, office@fidas-wien.at

## WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

### **Fidas Wirtschaftsprüfung GmbH**

4600 Wels, Schubertstraße 16  
Tel.: +43 7242 476 69, office@fidas-wels.at

# fidas

## UNSERE WERTE

### FIT FOR FUTURE

- Lebenslanger Partner: von der Unternehmensgründung bis zum Eintritt in die Pension
- Vorausschauende Steueroptimierung
- Strategische Beratung

### INDIVIDUELL

- Persönliche Betreuung
- Verlässliche Zusammenarbeit
- Beständige Stütze in Krisenzeiten

### DIGITAL

- Innovative Lösungen
- Prozessoptimierung mit digitalen Werkzeugen
- Arbeitsunterstützung durch künstliche Intelligenz

### AKTIV

- Schnelle Information – immer up to date
- Aktive Gestaltung von Prozessen
- International engagiert

### SMART

- Cleveres Personalmanagement
- Think outside the box
- Pragmatisch und eigentümergeorientiert

**JOBS &  
KARRIERE**

AUF DER  
SUCHE NACH  
NEUEN HE-  
RAUSFORDE-  
RUNGEN?



*Jetzt  
bewerben*

QR-Code mit dem Handy scannen und  
österreichweit aktuelle Top-Jobs finden!

Tipps, News & mehr  
auf Social Media entdecken



*Let's talk!*

[www.fidas.at](http://www.fidas.at)